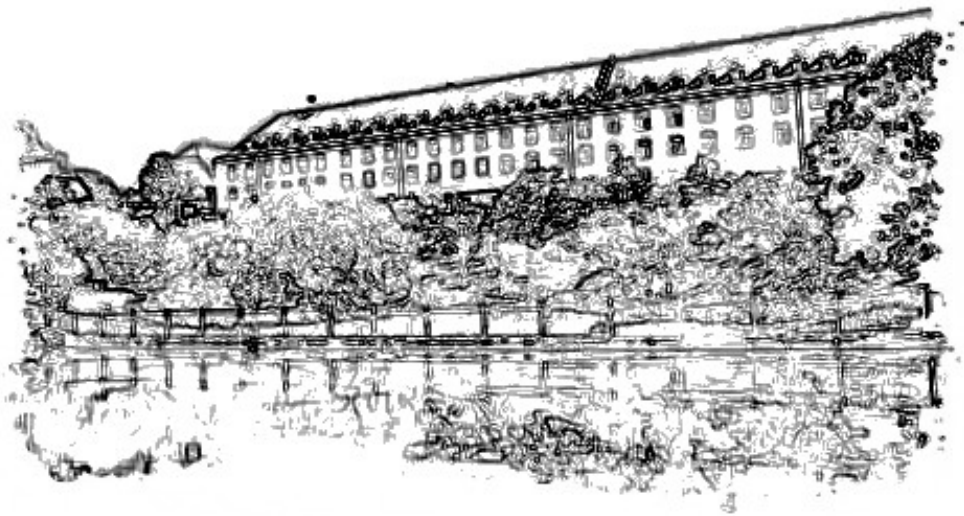


Achtsam. Rücksichtsvoll. Aufmerksam.

Das institutionelle Schutzkonzept
des Klosters Strahlfeld
mit allen dazugehörigen Fachbereichen
gegen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 3
2. Formen von sexueller Gewalt – eine Begriffserklärung	S. 4-6
3. Risikoanalyse	S. 6-7
4. Regularien	S. 7-9
4.1 Erweiterte Führungszeugnisse	
4.2 Selbstauskunftserklärung	
4.3 Verpflichtungserklärung	
4.4 Aushändigen des Institutionellen Schutzkonzepts	
4.5 Präventionsschulung	
5. Verhaltenskodex	S. 9
6. Beschwerdeverfahren	S. 10-12
7. Umgang mit dem Konzept – Glaubhaftigkeit, Ernsthaftigkeit und Genauigkeit	S. 12-13
8. Verbindlichkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes	S. 13
9. Zugänglichkeit zum Konzept	S. 13
10. Qualitätsmanagement	S. 14
11. Ansprechpartner für verschiedene Angelegenheiten	S. 14
Anhang	S. 15-32
Verhaltenskodex „Haus der Begegnung“	S. 16-18
Verhaltenskodex „Seniorentagesstätte“	S. 19-21
Verhaltenskodex „Pflegestation“	S. 22-24
Verhaltenskodex „Personal Konvent (Hauswirtschaft, Wäscherei, Technischer Dienst, Verwaltung Wirtschaft und Finanzen) und Personal Hauswirtschaft HdB (Küche, Service, Reinigung)“	S. 25-26
Verhaltenskodex „Konvent“	S. 27-30
Formulare (Verpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung)	S. 30-32



1. Einleitung:

Jeder Mensch ist ein Individuum mit unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen. Aus diesem Grund ist die Sicherstellung der körperlichen, seelischen und geistigen Freiheit sowie der sexuellen und körperlichen Unverletztheit ein wichtiges Anliegen.

Die Kongregation der Missionsdominikanerinnen vom Heiligsten Herzen Jesu ist eine internationale Gemeinschaft, die in drei Erdteilen tätig ist. Aus diesem Grund forderte die Ordensleitung die Schwestern aller Regionen und Delegaturen in einem internationalen Ratstreffen im Sommer 2024 dazu auf, ein auf ihr jeweiliges Land ausgerichtetes Schutzkonzept zu erstellen. Dafür sollen speziell ernannte Schwestern durch Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten eine „Sichere Umwelt für alle“ fördern. Als zu schützende Gruppen sind dabei benannt: Kinder und Jugendliche, gefährdete Erwachsene, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wir Schwestern.

Um eine Atmosphäre der gegenseitigen Achtsamkeit und Wertschätzung innerhalb der Gemeinschaft, mit unseren Mitarbeitenden und mit allen uns verbundenen Menschen zu schaffen und zu schützen, ist es wichtig, über eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zu wachen.

Das Schutzkonzept will dabei Hilfestellung geben und für die oft fließenden Grenzen zwischen der respektvollen Nähe und deren missbräuchlichen Überschreitung sensibilisieren. Es soll deutliche Orientierungspunkte setzen, konkrete und verbindliche Handlungsrichtlinien festlegen und zu einem offenen Austausch ermutigen. Das Konzept umfasst eine Reflexion von und eine Auseinandersetzung mit unseren ordensspezifischen und einrichtungsinternen Strukturen, den bisher geltenden Richtlinien, der Organisationsstruktur und den Haltungen von Ordensmitgliedern sowie den hauptamtlichen Mitarbeitenden.

In einem Prozess mit der ganzen Gemeinschaft und mit der besonderen Arbeit einer Planungsgruppe haben wir dieses Schutzkonzept erarbeitet und legen es für unseren Umgang miteinander zugrunde.

Das Institutionelle Schutzkonzept, der Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement für die Deutsche Region der Missionsdominikanerinnen vom Hl. Herzen Jesu sind auf der Homepage des Klosters St. Dominikus in Strahlfeld, www.kloster-strahlfeld.de, veröffentlicht.

Das ISK wurde am 10. Mai 2025 von der Regionalpriorin der Deutschen Region und der Zustimmung ihres Rates in Kraft gesetzt und ist bei ihr im Regionalat hinterlegt. Es wird allen Ordensmitgliedern und Mitarbeitenden in leitenden Funktionen zur Verfügung gestellt.

Dank

Unser Dank gilt Herrn Vitus Rebl (Präventionsfachkraft an der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Regensburg), der den Prozess der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes durch mehrtägige Treffen – verteilt über einen Zeitraum von 8 Monaten – fachlich und menschlich hervorragend begleitete.

Zum Arbeitskreis gehörten neben drei Schwestern aus dem Regionalrat jeweils zwei Mitarbeitende aus den einzelnen Fachbereichen/Wirtschaftsbetrieben. Die drei Schwestern waren bei der Erstellung aller Schutzkonzepte anwesend, die Mitarbeitenden bei der Bearbeitung ihres jeweiligen Bereiches.

Bei der Erstellung des Verhaltenskodex orientierten wir uns am ISK der Armen Franziskanerinnen von der Heiligen Familie zu Maltersdorf und fügten die bei der Risikoanalyse und Fragebogenaktion erhaltenen ordens- und einrichtungsspezifischen Informationen des Klosters Strahlfeld in das Konzept ein.



2. Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung¹

Sexualisierte Gewalt

Anders als in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ wird in der Präventionsordnung nicht der juristische Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet, sondern der Begriff „sexualisierte Gewalt“. Dieser ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. Er verdeutlicht, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität, sondern um eine sexualisierte Form von Gewalt handelt. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Diese setzt sie ein, um entweder durch Belohnung (emotionale Zuneigung und/oder Geschenke) oder durch Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z. B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Eine hilfreiche gestufte Differenzierung der Formen sexualisierter Gewalt, die in der Fachwelt vorgenommen wird, ist:

- Grenzverletzungen
- sexuelle Übergriffe und
- strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.

Diese werden im Folgenden näher erläutert.

Ergänzend wird der Begriff Geistlicher Missbrauch als weiterer relevanter Bereich dieses ISK definiert.

Grenzverletzungen

Der Begriff "Grenzverletzung" umschreibt ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das in der Regel aus Gedankenlosigkeit, unwissentlich oder aus Versehen passiert. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süße/Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

¹ [isk_dok_stand_2024.01.06.pdf](#)



Von großer Wichtigkeit ist die Einordnung, ob eine Grenzüberschreitung versehentlich oder absichtlich stattgefunden hat. Dies ist von außen nicht immer eindeutig erkennbar. Einer Person ist die Unangemessenheit des eigenen Verhaltens nicht immer bewusst. Deswegen ist es notwendig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer entsprechenden Bewertung und entsprechenden Konsequenzen zu kommen. Von Grenzverletzungen abzugrenzen sind durch Fachkräfte ausgeführte, fachlich begründete und notwendige Handlungen z. B. in der Pflege- und Gesundheitsversorgung, die die persönlichen und körperlichen Grenzen der Intimsphäre überschreiten können. Hier gilt es in besonderer Weise, sich achtsam und möglichst grenzwahrend zu verhalten.

Sonstige (sexuelle) Übergriffe

Sonstige (sexuelle) Übergriffe sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig oder aus Versehen passieren, sondern mit Absicht, oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt. Entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sonstige (sexuelle) Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt.

Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Der Begriff „sexueller Übergriff“ findet auch im Strafrecht Verwendung, bezeichnet dort jedoch sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person (§ 177 Abs. 1 StGB). Die in der Handreichung verwendete sozialwissenschaftliche Definition fasst darunter Übergriffe unterhalb der Strafbarkeit.

Beispiele für sonstige (sexuelle) Übergriffe:

- wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, anzügliche sexualbezogene Bemerkungen - auch in sozialen Medien
- Voyeurismus
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Bei den Straftaten handelt es sich insbesondere um die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB), Misshandlungen von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232-236 StGB). Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen werden, aber auch solche, bei denen der Täter oder die Täterin ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des/der Betroffenen und/oder seiner/ihrer Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174-184 StGB) zusammengefasst. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter/Täterin und Betroffenen.

Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar. Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt



auch für sexuelle Handlungen mit minderjährigen Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Kontext anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem/einer anvertrauten Minderjährigen ausgehen sollte. Strafbar sind zudem sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung, egal ob sie mit Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen stattfinden.

Geistlicher Missbrauch

„Beim Geistlichen Missbrauch werden christliche Werte, biblische Texte, kirchliche Vorgaben, theologische Aussagen missbräuchlich instrumentalisiert oder grob pervertiert. Frömmigkeitspraktiken oder geistliche Übungen werden unzulässig vereinfacht, indem sie als allein heilbringend dargestellt und zur verpflichtenden Auflage gemacht werden. Manipulation geschieht auch durch Verschweigen, Vorenthalten oder Unterdrücken von Kenntnissen und Informationen, weil die Verantwortlichen z. B. aus Angst oder eigener Unwissenheit keine Infragestellung oder Weiterentwicklung im geistlichen Leben zulassen wollen. Der Missbrauch geistlicher Autorität wird dabei scheinbar legitimiert, indem Menschen sich selbst mit der „Stimme Gottes“ identifizieren oder von anderen gleichgesetzt werden.

Die negativen psychosozialen und physischen Folgen sind oft gravierend und langfristig.“²
Geistlicher Missbrauch kann ferner als mögliche Vorstufe zu oder in Kombination mit sexualisierter Gewalt geschehen.“

3. Risikoanalyse

Das iSK basiert auf einer Risikoanalyse, die mittels eines umfangreichen schriftlichen Fragebogens ermittelt wurde. Die Planungsgruppe hatte Fragebögen für das Kloster und die einzelnen Bereiche erarbeitet. Alle Schwestern und Mitarbeitenden wurden in die Befragung einbezogen, ebenso Kinder- und Jugendlichen-Gruppen des Gästehauses und die zu Pflegenden der Krankenabteilung. In der Tagespflege wurden nicht nur die Tagesgäste und das Pflegepersonal befragt, sondern es gab auch spezielle Fragen für die Angehörigen der Tagesgäste. Das Auswertungsmaterial wurde der Planungsgruppe zur Verfügung gestellt, um Gefährdungspotential zu erkennen und notwendige Handlungsschritte zu benennen.

Genauere Beschreibungen der Räumlichkeiten befinden sich nach Fachbereichen getrennt im internen Anhang.

² https://www.dbk-shop.de/media/files_public/ef92193ab4b5753e1d31b5e4c5961fc1/DBK_5338.pdf



Wann besteht niedriges, wann höheres Risiko?

Niedriges Risiko	↔	Hohes Risiko
gleiches Alter	↔	Altersdifferenz
Öffentlichkeit	↔	geschlossene Räume
viele Betreuende	↔	ein oder wenige Betreuende/r
wechselnde Zusammensetzung	↔	feste Gruppe
sporadischer Kontakt	↔	regelmäßige Treffen
organisatorische Tätigkeit	↔	betreuende, belehrende Tätigkeit
loser Kontakt	↔	Vertrauensverhältnis

4. Regularien

Die Einhaltung der verschiedenen Regularien wird über die Verwaltung organisiert.

4.1 Erweiterte Führungszeugnisse

Je nach Risiko bzw. nach Aufgabe im Fachbereich müssen **alle 5 Jahre** erweiterte Führungszeugnisse vorgezeigt werden.

4.1.1 Haus der Begegnung

Alle Betreuungspersonen von Gruppen mit Minderjährigen brauchen ein erweitertes Führungszeugnis.

Auf dem Formular jeder Reservierungsanfrage wird abgefragt, ob die Betreuungspersonen erweiterte Führungszeugnisse bei ihrer Organisation vorgelegt haben.

4.1.2 Seniorentagesstätte

Ein eFZ wird eingeholt von

- allen Pflegekräften
- von den Fahrdiensten
- von externen Therapeutinnen und Therapeuten (sollten aufgrund ihrer Tätigkeit eines haben)

4.1.3 Pflegestation

Ein eFZ wird eingeholt von

- allen Pflegekräften
- von externen Therapeutinnen und Therapeuten (sollten aufgrund ihrer Tätigkeit eines haben)

4.1.4 Personal Konvent (Hauswirtschaft, Wäscherei, Technischer Dienst, Verwaltung Wirtschaft und Finanzen) und Personal Hauswirtschaft HdB (Küche, Service, Reinigung)

Ein eFZ wird von allen Angestellten aus diesen Bereichen eingeholt.

4.1.5 Konvent

Ein eFZ wird von allen eingeholt, die in einen der obigen Fachbereichen tätig werden (siehe 4.1.1- 4.1.4)



4.2 Selbstauskunftserklärung

Eine Selbstauskunftserklärung ist **einmalig** zu unterschreiben.

Sie beinhaltet die Verpflichtung der Verwaltung und der Klosterleitung mitzuteilen, wenn u.a. wegen „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, einer „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“, der „Misshandlung Schutzbefohlener“, „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“, „Zwangsarbeit“, „Ausbeutung der Arbeitskraft“, „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“, „Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel“ ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist.

4.2.1 Haus der Begegnung

Alle Betreuungspersonen von Gruppen mit Minderjährigen müssen eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben.

Auf dem Formular jeder Reservierungsanfrage wird abgefragt, ob die Betreuungspersonen eine Selbstauskunftserklärung bei ihrer Organisation vorgelegt haben.

4.2.2 Seniorentagesstätte

Eine Selbstauskunftserklärung wird unterschrieben von

- allen Pflegekräften
- von den Fahrdiensten
- von allen in der Abteilung ehrenamtlich Tätigen

4.2.3 Pflegestation

Eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben alle Pflegekräfte.

4.2.4 Personal Konvent (Hauswirtschaft, Wäscherei, Technischer Dienst, Verwaltung Wirtschaft und Finanzen) und Personal Hauswirtschaft HdB (Küche, Service, Reinigung)

Eine Selbstauskunftserklärung wird von allen Angestellten aus diesen Bereichen unterschrieben.

4.2.5 Konvent

Eine Selbstauskunftserklärung wird von allen unterschrieben, die in einen der obigen Fachbereiche tätig werden.

(siehe 4.2.1- 4.2.4)

4.3 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung bestätigt man, dass man den Verhaltenskodex des eigenen Fachbereichs kennt und ihn einhält.

4.3.1 Haus der Begegnung

Alle Betreuungspersonen von Gruppen mit Minderjährigen verpflichten sich den Verhaltenskodex einzuhalten.

Auf dem Formular jeder Reservierungsanfrage wird dies durch eine separate Abfrage umgesetzt.

Zusätzlich verpflichten sich die Mitarbeiterinnen in der Rezeption ebenfalls durch Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodex.



4.3.2 Seniorentagesstätte

Die Verpflichtungserklärung unterschreiben

- alle Pflegekräfte
- alle, die Fahrdienste übernehmen
- alle in der Abteilung ehrenamtlich Tätigen
- alle Therapeutinnen und Therapeuten

4.3.3 Pflegestation

Die Verpflichtungserklärung unterschreiben alle Pflegekräfte.

4.3.4 Personal Konvent (Hauswirtschaft, Wäscherei, Technischer Dienst, Verwaltung Wirtschaft und Finanzen) und Personal Hauswirtschaft HdB (Küche, Service, Reinigung)

Die Verpflichtungserklärung wird von allen Angestellten aus diesen Bereichen unterschrieben.

4.3.5 Konvent

Die Verpflichtungserklärung wird von allen unterschrieben, die in einen der obigen Fachbereichen tätig werden.

(siehe 4.3.1- 4.3.4)

4.4 Aushändigen des Institutionellen Schutzkonzepts

Nach Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts bekommen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fachbereiche und alle Mitschwestern eine aktuelle Fassung entweder per E-Mail oder als gedruckte Version ausgehändigt.

Bei jedem Bewerbungsgespräch bzw. jeder Neueinstellung für das Kloster Strahlfeld wird ebenso eine aktuelle Version ausgehändigt oder zugeschickt. Dazu wird auch der Verhaltenskodex besprochen.

4.5 Präventionsschulung

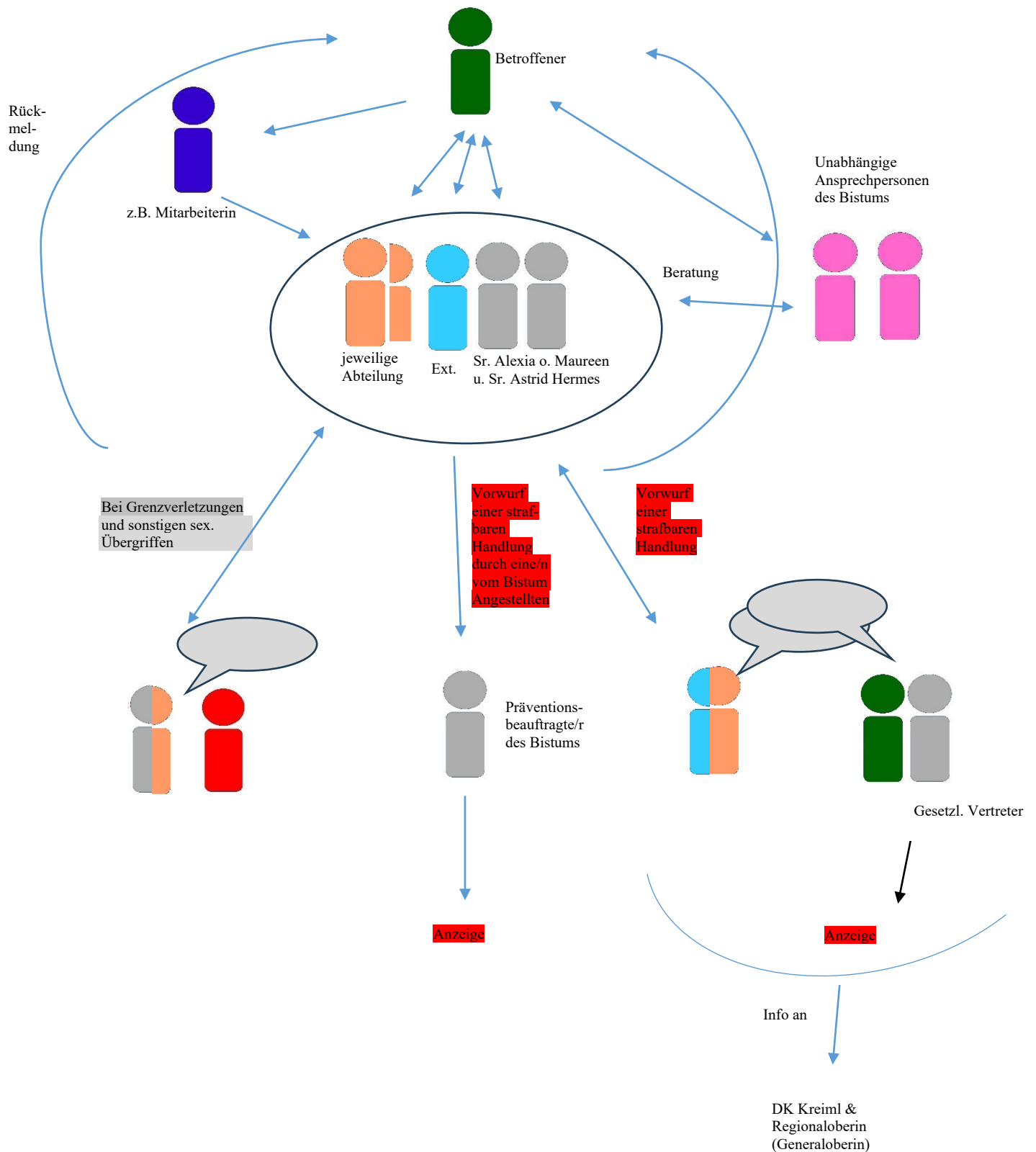
Das Kloster Strahlfeld bietet zur freiwilligen Teilnahme für alle über die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Regensburg eine Präventionsschulung an.

5. Verhaltenskodex

Den Verhaltenskodex der einzelnen Fachbereiche und des Konvents finden Sie im Anhang.



6. Beschwerdeverfahren



Die Beschwerdewege sind klar geregelt und werden durch das Team aus zur Zeit benannten Vertrauenspersonen bearbeitet.

Das Team besteht immer aus ...

- Fr. Patrizia Szörenyi (externe Vertrauensperson)
01520/7783384 * patrizia.szoerenyi@bistum-regensburg.de
- Sr. Alexia Dendere oder Sr. Maureen Miselo (Leitung)
- Sr. Astrid Hermes

Und je nach Beschwerde aus einem Fachbereich kommen noch hinzu:

Für das Haus der Begegnung:

- Martina Gruber
- Petra Wiederer
- Elke Memmel

Für die Seniorentagesstätte:

- Karin Schwarzfischer
- Beate Wltschek

Für die Pflegestation:

- Petra Sponfeldner
- Heidi Schreiner

Für Personal Konvent (Hauswirtschaft, Wäscherei, Technischer Dienst, Verwaltung Wirtschaft und Finanzen):

- Elisabeth Oswald

Personal Hauswirtschaft HdB (Küche, Service, Reinigung):

- Daniela Wittenzeller
- Florian Schwarzfischer

Der Weg der Beschwerde (Erklärung obiger Abbildung):

Sie haben eine Beschwerde?

Dann richten Sie diese mündlich oder schriftlich direkt an eine Person des Beschwerdearbeitskreises.

Oder Sie teilen es jemandem mit, der für Sie die Beschwerde an ein Mitglied des Beschwerdearbeitskreises weiterleitet.

Verfahrenswege:

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „**Grenzverletzung**“ (z. B. Missachten von Persönlichkeitsrechten, Missachten der Grenzen der professionellen Rolle etc.) oder um einen "**sonstigen (sexuellen) Übergriff**" (z. B. wiederholte anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, abwertende sexistische Bemerkungen, sexistisches Manipulieren von Bildern, wiederholte „zufällige“ Berührungen an intimen Stellen etc.), dann wird sich das Team besprechen, wer mit dem/der Beschuldigten das Gespräch sucht und um Korrektur des Verhaltens bittet.



Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Beschwerdearbeitskreis zurückgemeldet. Außerdem gibt es eine Rückmeldung an die Person, die sich beschwert hat.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „**strafrechtlich relevanten Form sexualisierter Gewalt**“ durch einen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter, wird dies unverzüglich nach Regensburg an die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz gemeldet und führt in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „**strafrechtlich relevanten Form sexualisierter Gewalt**“ durch eine Mitschwester, einer im Kloster angestellten Person oder eines ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dann wird der Beschwerdearbeitskreis zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit dem Beschwerdeführenden (dem/der Betroffenen) zusammenzukommen.

An dem Gespräch sollen teilnehmen:

- zwei Mitglieder des Beschwerdearbeitskreises
- der/die Betroffene und sein/ihr gesetzlicher Vertreter und ggf. eine Begleitperson

Das Gespräch wird protokolliert und anschließend von allen am Gespräch Beteiligten unterschrieben.

Im Gespräch bitten die Vertrauenspersonen die betroffene Person Anzeige zu erstatten.

Über den Vorwurf/die Beschwerde wird IMMER auch die Regionaloberin bzw. Generaloberin und der für Orden zuständige Domkapitular des Bistums Regensburg informiert.

Grundsätzlich kann sich jede/r Betroffene auch an eine nichtkirchliche Beratungsstelle oder an eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums wenden.

Der Beschwerdearbeitskreis kann sich auch von den unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums beraten lassen.

7. Umgang mit dem Konzept –

Glaubhaftigkeit, Ernsthaftigkeit und Genauigkeit

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde durch Partizipation erarbeitet, d. h. durch die Beteiligung

- von Kindern und Jugendlichen
- von Vertreter/innen der einzelnen Fachbereiche
- von Tagesgästen und Angehörigen der Tagesgäste
- von Mitschwestern
- von Vertreterinnen des Regionalrats

Oberstes Ziel dieses Konzeptes ist es, auf einen wertschätzenden und achtsamen Umgang im Kloster St. Dominikus Strahlfeld hinzuweisen, diesen möglich zu machen und einzufordern.

Indem das offene und ehrliche Aussprechen von Bedürfnissen und Empfindungen möglich und



Achtsam. Rücksichtsvoll. Aufmerksam. - Das institutionelle Schutzkonzept des Klosters Strahlfeld

sogar gewünscht ist, kann ein Nachjustieren verschiedener Verhaltensweisen und Regelungen möglich gemacht werden.

Alle werden ernstgenommen, wenn sie zurückmelden, dass sie in ihren Freiheiten und Rechten eingeschränkt werden.

Und gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass jede unberechtigte Beschuldigung



- eine Katastrophe für die/den **zu Unrecht** Beschuldigte/n ist
- eine Katastrophe für die gesamte Einrichtung ist, in der diese **unberechtigte** Beschuldigung ausgesprochen wird und dass es vor allem
- eine Katastrophe ist für die Tragfähigkeit des institutionellen Schutzkonzepts, wenn dieses dazu dienen soll, unliebsame Menschen aus dem „Verkehr zu ziehen“. Wenn das Konzept für persönliche Hass- und Mobbingaktionen missbraucht wird, wird jeder gute Gedanke und jede gute Absicht, die in diesem Konzept festgehalten wurde, zerstört.

8. Verbindlichkeit des Institutionellen Schutzkonzeptes

Mit der Verabschiedung des Konzepts durch die Regionalpriorin der Deutschen Region wird es für alle zum verbindlichen Leitfaden.

9. Zugänglichkeit zum Konzept

Das Konzept kann nur tragfähig werden, wenn alle Zugang dazu haben.

Deshalb wird es veröffentlicht durch:

- die Homepage des Klosters
- die Homepage der Seniorentagesstätte
- Aushang am weißen Brett der Seniorentagesstätte
- die Homepage des Hauses der Begegnung
- QR-Code in den Gästezimmern
- QR-Code auf dem Belegungsvertrag für das Haus der Begegnung
- QR-Code in den Seminarräumen
- Aushang im Stationszimmer der Pflegestation
- QR-Code im Eingangsbereich vom Haus St. Katharina
- QR-Code im Bereich des Buffets
- Aushang an der Informationstafel vor dem Priorat
- eine persönliche Einführung bei den Schwestern im Gemeinschaftstreffen und allen Mitarbeitenden in Treffen der einzelnen Fachbereiche



11. Qualitätsmanagement

In einem zeitlichen Rhythmus von vier Jahren oder nach einer Beschwerde wird das institutionelle Schutzkonzept auf Wirksamkeit und Aktualität überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Zuständig dafür ist die jeweilige Regionalleitung.

12. Ansprechpartner für verschiedene Angelegenheiten

Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Frau Dr. Judith Helmig

0941/597-1681

Email: kijuschu@bistum-regensburg.de

Unabhängige Ansprechpartner des Bistums Regensburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

<https://bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/beauftragte-fuer-verdachtsfaelle-sexuellen-missbrauchs>

Stand: 26.03.2025



Anhang



Verhaltenskodex für das Haus der Begegnung

(als Vorlage diente der Verhaltenskodex von Haus Werdenfels)

Kinderrechte³

Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen ernst mit

- Ihren Wünschen.
- Ihren Meinungsäußerungen

1. Gespräche, Kommunikation

- a. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- b. Kolleginnen oder Kollegen bzw. die Mitarbeitenden am Empfang werden im Vorfeld über Einzelgespräche informiert.
- c. Die Einzelgespräche finden nicht in den Zimmern der Teilnehmenden oder der Leitungspersonen statt.
- d. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen wird transparent gestaltet. Es wird keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geben.
- e. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- f. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

2. Interaktion, Kommunikation

- a. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- b. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

³ Angelehnt an die UN-Kinderrechte



3. Veranstaltungen

- a. Schutzbefohlene sollen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Bei Beleggruppen prüft die Hausleitung die Einhaltung dieser Voraussetzung.
- b. Bei Übernachtungen sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- a. In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- b. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

- a. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- b. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- c. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- a. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- b. Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- c. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

- a. Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen.
- b. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.



8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- a. Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- b. Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden.
- c. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- d. Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen (gemäß Jugendschutzgesetz) durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- e. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- f. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.



Verhaltenskodex der Seniorentagesstätte

1. Nähe und Distanz

- a. Grundsätzlich ist mir das Wohlbefinden des anderen wichtig. Deshalb frage ich nach, wenn ich das Gefühl habe, dass es jemandem nicht gut geht.
- b. Ich unterstütze den anderen, soweit es erwünscht ist.
- c. Ich nehme individuelles Grenzempfinden wahr, achte dieses und kommentiere es nicht.
- d. Ich teile Geheimnisse und mir persönlich Anvertrautes nicht mit Tagesgästen, Kindern und Jugendlichen, Praktikanten/Praktikantinnen, Kolleginnen und Kollegen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wenn ich Gefahr für die Person befürchte, darf ich mir Rat und Hilfe bei externen professionellen Helfern einholen.

2. Sprache, Wortwahl, Kommunikation

- a. Ich spreche wertschätzend, verständlich und auf Augenhöhe mit anderen.
- b. Ich spreche so wenig wie möglich über andere. (Infos z.B. über Krankenstand...)
- c. Ich spreche Angelegenheiten/Probleme bei Kolleginnen und der Leitung ehrlich und offen an.
- d. Ich spreche nicht abwertend über andere.
- e. Ich sage unmissverständlich, wenn mir etwas im Kontakt zu viel wird.
Dem ist Folge zu leisten.
- f. Ich teile den anderen mit, wenn ich etwas brauche. Und gleichzeitig frage ich die/den Andere/n, wenn ich den Eindruck habe, dass er/sie Hilfe benötigt. Wir sind füreinander verantwortlich.
- g. Ich spreche meine Mitmenschen mit dem Vornamen oder mit dem Nachnamen an.
- h. Bei Konflikten bin ich offen für den Anderen und suche das klärende Gespräch (ggf. mit einem Mediator).
- i. Ich achte darauf, dass auch die Gäste achtsam miteinander umgehen.
- j. Ich habe das Recht auf ein jährliches Mitarbeitergespräch und darf es einfordern.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

- a. Sexuelle Kontakte finden nicht statt.
- b. Ich respektiere den von meinen Mitmenschen gewünschten Abstand und unterlasse unangemessene Berührungen.
- c. Körperkontakte (Umarmungen, Hilfestellung beim Ankleiden und der Körperpflege, tröstendes Streicheln, ...) finden nur nach vorheriger Nachfrage und Zustimmung statt.
- d. Tagesgäste mit Demenz werden vorab informiert, wenn es Körperkontakt gibt.



4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre

- a. Jede Person hat das Recht, persönliche Informationen nur den Vertrauten ihrer Wahl mitzuteilen.
- b. Ich respektiere, wenn ein Mensch über etwas nicht sprechen und keine Auskunft geben möchte.
- c. Mit anvertrauten Informationen gehe ich vertraulich um.
- d. Ich nehme Anteil, zügle aber meine Neugierde.
- e. Ich achte auf die Intimsphäre beim Umkleiden.
- f. Ich achte die religiöse Gesinnung der Tagesgäste und Kolleginnen und deren individuellen Wunsch nach Glaubensausübung.

5. Umgang mit sozialen Netzwerken, Nutzung von Medien, Öffentlichkeitsarbeit

- a. Es werden keine internen Informationen, sowie keine beleidigenden, herabsetzenden oder sexuellen Inhalte verbreitet.
- b. In allen Medien werden Bilder und Fotos nur nach Rücksprache und Erlaubnis der Abgebildeten veröffentlicht.
- c. Alle für uns gültigen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- d. Die Inhalte der Homepage werden mit der Fachbereichsleitung abgestimmt.

6. Zulässigkeit von Geschenken

- a. Ich schenke nur aus lauterer Beweggründen.
- b. Ich benutze Geschenke nicht um Abhängigkeiten zu schaffen.
- c. Ich bespreche den Umgang mit großen und/oder (sehr) häufigen Geschenken einer bestimmten Person an mich mit der Fachbereichsleitung oder der Finanzverwaltung.

7. Umgang mit Fehlern

- a. Weiche ich aus triftigen Gründen oder aus Unachtsamkeit von einer Verhaltensregel ab, mache ich dies im Team und/oder bei den betroffenen Tagesgästen transparent und erkläre mein Verhalten.
- b. Ich thematisiere Grenzverletzungen, die mir widerfahren.
- c. Ich schreite bei beobachteten Grenzverletzungen ein, beziehe Position und melde es bei Bedarf eine der Vertrauenspersonen.
- d. In Fällen von eigenem sexuell grenzverletzendem Verhalten oder bei beobachteten sexuellen Grenzverletzungen informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.

8. Umgang mit sich selbst innerhalb des Arbeitsbereichs

- a. Ich achte auf meine körperliche und seelische Gesundheit und auf meine Belastbarkeit.
- b. Ich bitte gegebenenfalls um ein Gespräch mit der Fachbereichsleitung, dem Finanzverwalter oder einer Person der Ordensleitung.



- c. Bei körperlichen oder verbalen Übergriffen von Seiten eines Tagesgasts darf ich mir Hilfe holen.

9. Umgang mit Macht und Leitungsverantwortung

- a. Ich lasse mich in Ausübung meiner Leitungsverantwortung kritisieren und korrigiere mein Verhalten gegebenenfalls.
- b. Dienstbesprechungen werden auch dafür verwendet, um Entscheidungen möglichst gemeinsam zu fällen.
- c. Wichtige Entscheidungen, die das Personal, Tagesgäste und die Angehörigen unmittelbar betreffen, mache ich transparent.
- d. In meiner Funktion/Leitungsfunktion nehme ich Beschwerden, Kritik und Sorgen ernst und versuche sie zu lösen.
- e. Ich gebe gegebenenfalls Leitungspersonen hinsichtlich ihrer Machtausübung eine Rückmeldung.
- f. Ich informiere mich, wenn mir Machtverhältnisse unklar sind.
- g. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, informiere ich eine der Vertrauenspersonen.
- h. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, der eine sexuelle Dimension hat, informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.



Verhaltenskodex der Krankenabteilung

1. Nähe und Distanz

- a. Grundsätzlich ist mir das Wohlbefinden des anderen wichtig. Deshalb frage ich nach, wenn ich das Gefühl habe, dass es jemandem nicht gut geht.
- b. Ich unterstütze den anderen, soweit es erwünscht ist.
- c. Ich nehme individuelles Grenzempfinden wahr, achte dieses und kommentiere es nicht.

2. Sprache, Wortwahl, Kommunikation

- a. Ich spreche wertschätzend, verständlich, freundlich und auf Augenhöhe mit anderen.
- b. Ich passe mich in meiner Kommunikation den zunehmenden, altersbedingten Beeinträchtigungen an (Seh- und Hörbehinderung usw.).
- c. Ich achte die Glaubensüberzeugung und Glaubensausübung des/der Anderen.
- d. Ich spreche so wenig wie möglich über andere. (z.B. Infos über Krankenstand...)
- e. Ich spreche nicht abwertend über andere.
- f. Ich teile den Anderen mit, wenn ich etwas brauche. Und gleichzeitig frage ich die/den Andere/n, wenn ich den Eindruck habe, dass er/sie Hilfe benötigt. Wir sind füreinander verantwortlich.
- g. Ich spreche meine Mitmenschen mit dem Vornamen oder mit dem Nachnamen an.
- h. Bei Konflikten bin ich offen für den Anderen/die Andere und suche das klärende Gespräch (ggf. mit einem Mediator).
- i. Ich achte darauf, dass auch die zu pflegenden Ordensschwestern achtsam miteinander umgehen.
- j. Ich habe das Recht auf ein persönliches, jährliches Mitarbeitergespräch mit der Bereichsleitung und darf es einfordern.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

- a. Sexuelle Kontakte finden nicht statt.
- b. Ich sage unmissverständlich, wenn mir etwas im Kontakt zu viel wird. Dem ist Folge zu leisten.
- c. Ich respektiere den von meinen Mitmenschen gewünschten Abstand und unterlasse unangemessene Berührungen.
- d. Körperkontakte (Umarmungen, Hilfestellung beim Ankleiden und der Körperpflege, tröstendes Streicheln, ...) finden nur nach vorheriger Nachfrage und Zustimmung bzw. vorheriger Information statt.
- e. Bei Toilettengängen und Körperpflege nehme ich den Wunsch nach weiblichen Pflegekräften ernst und versuche dem Wunsch soweit wie möglich nachzukommen.



- f. Ich lasse zu pflegende Ordensschwestern Tätigkeiten, die sie selbst verrichten können, selber tun.

4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre

- a. Jede Person hat das Recht, persönliche Informationen nur den Vertrauten ihrer Wahl mitzuteilen.
- b. Ich respektiere, wenn ein Mensch über etwas nicht sprechen und keine Auskunft geben möchte.
- c. Ich teile Geheimnisse und mir persönlich Anvertrautes nicht anderen mit (Ordensschwestern, Kolleginnen und Kollegen usw.). Wenn ich Gefahr für die Person befürchte, darf ich mir Rat und Hilfe bei externen professionellen Helfern einholen.
- d. Ich nehme Anteil, zügle aber meine Neugierde.
- e. Ich achte auf die Intimsphäre beim Umkleiden.
- f. Ich achte darauf, dass jede zu pflegende Ordensschwester ihre eigene Kleidung trägt.

5. Umgang mit sozialen Netzwerken, Nutzung von Medien, Öffentlichkeitsarbeit

- a. Es werden keine beleidigenden, herabsetzenden oder sexuellen Inhalte verbreitet.
- b. In allen Medien werden Bilder und Fotos nur nach Rücksprache und Erlaubnis der Abgebildeten veröffentlicht.
- c. Bilder, die aus meinem Arbeitsbereich sind, dürfen nur intern ausgetauscht werden (auf keinen Fall stelle ich davon etwas in meinen persönlichen Whatsapp-Status).
- d. Alle für uns gültigen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

6. Zulässigkeit von Geschenken

- a. Ich schenke nur aus lauterer Beweggründen.
- b. Ich benutze Geschenke nicht um Abhängigkeiten zu schaffen.

7. Umgang mit Fehlern

- a. Fehler passieren. Ich gehe konstruktiv damit um und bitte um Hilfe bzw. biete Hilfe an.
- b. Weiche ich aus triftigen Gründen oder aus Unachtsamkeit von einer Verhaltensregel ab, mache ich dies im Team und/oder bei den zu pflegenden oder verantwortlichen Ordensschwestern transparent und erkläre mein Verhalten.
- c. Ich thematisiere Grenzverletzungen, die mir widerfahren.
- d. Ich schreite bei beobachteten Grenzverletzungen ein, beziehe Position und melde es bei Bedarf eine der Vertrauenspersonen.
- e. In Fällen von eigenem sexuell grenzverletzendem Verhalten oder bei beobachteten sexuellen Grenzverletzungen informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.



8. Umgang mit sich selbst innerhalb des Arbeitsbereichs

- a. Ich achte auf meine körperliche und seelische Gesundheit und auf meine Belastbarkeit.
- b. Ich bitte gegebenenfalls um ein Gespräch mit der Fachbereichsleitung, dem Finanzverwalter oder einer Person der Ordensleitung.
- c. Bei körperlichen oder verbalen Übergriffen von Seiten einer zu pflegenden Ordensschwester darf ich mir Hilfe holen.

9. Umgang mit Macht und Leitungsverantwortung

- a. Ich lasse mich in Ausübung meiner Leitungsverantwortung kritisieren und korrigiere mein Verhalten gegebenenfalls.
- b. Dienstbesprechungen werden auch dafür verwendet, um Entscheidungen möglichst gemeinsam zu fällen. Wünsche kann ich vorher bei der Bereichsleitung anbringen.
- c. Wichtige Entscheidungen, die das Personal und die zu pflegenden Ordensschwestern unmittelbar betreffen, mache ich transparent.
- d. In meiner Funktion/Leitungsfunktion nehme ich Beschwerden, Kritik und Sorgen ernst und versuche sie zu lösen.
- e. Ich gebe gegebenenfalls persönlich Leitungspersonen hinsichtlich ihrer Machtausübung eine Rückmeldung.
- f. Ich informiere mich, wenn mir Machtverhältnisse unklar sind.
- g. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, informiere ich eine der Vertrauenspersonen.
- h. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, der eine sexuelle Dimension hat, informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.



Verhaltenskodex

Personal Konvent (Hauswirtschaft, Wäscherei, Technischer Dienst, Verwaltung Wirtschaft und Finanzen) und Personal Hauswirtschaft HdB (Küche, Service, Reinigung)

1. Nähe und Distanz

- a. Grundsätzlich ist mir das Wohlbefinden des anderen wichtig. Deshalb frage ich nach, wenn ich das Gefühl habe, dass es jemandem nicht gut geht.
- b. Ich unterstütze den Anderen/die Andere, soweit es erwünscht ist.
- c. Ich nehme individuelles Grenzempfinden wahr, achte dieses und kommentiere es nicht.
- d. Ich teile Geheimnisse und mir persönlich Anvertrautes nicht mit Kolleginnen und Kollegen. Wenn ich Gefahr für die Person befürchte, darf ich mir Rat und Hilfe bei externen professionellen Helfern einholen.

2. Sprache, Wortwahl, Kommunikation

- a. Ich spreche wertschätzend und verständlich mit anderen.
- b. Ich spreche so wenig wie möglich über andere.
- c. Ich spreche nicht abwertend über andere.
- d. Ich sage unmissverständlich, wenn mir etwas im Kontakt zu viel wird.
Dem ist Folge zu leisten.
- e. Ich teile den anderen mit, wenn ich etwas brauche.
- f. Ich spreche meine Mitmenschen mit dem Vornamen oder mit dem Nachnamen an.
- g. Bei Konflikten suche ich das klärende Gespräch (ggf. mit einem Mediator).

3. Angemessenheit von Körperkontakten

- a. Sexuelle Kontakte finden nicht statt.
- b. Ich respektiere den gewünschten Abstand zu meinen Mitmenschen und unterlasse unangemessene Berührungen.
- c. Körperkontakte (z.B. Umarmungen, Hilfestellung beim Ankleiden) finden nur nach vorheriger Nachfrage und Zustimmung statt.

4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre

- a. Jede Person hat das Recht, persönliche Informationen nur den Vertrauten ihrer Wahl mitzuteilen.
- b. Ich respektiere, wenn ein Mensch über etwas nicht sprechen und keine Auskunft geben möchte.
- c. Mit anvertrauten Informationen gehe ich vertraulich um.
- d. Ich nehme Anteil, zügle aber meine Neugierde.
- e. Ich achte die Intimsphäre beim Umkleiden.

5. Umgang mit sozialen Netzwerken, Nutzung von Medien, Öffentlichkeitsarbeit

- a. Es werden keine Interna, sowie keine beleidigenden, herabsetzenden oder sexuellen Inhalte verbreitet.



- b. In allen Medien werden Bilder und Fotos nur nach Rücksprache und Erlaubnis der Abgebildeten veröffentlicht.
- c. Alle für uns gültigen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

6. Zulässigkeit von Geschenken

- a. Ich schenke nur aus lauterer Beweggründen.
- b. Ich benutze Geschenke nicht zur Machtausübung oder um jemanden abhängig zu machen.
- c. Ich bespreche den Umgang mit großen und/oder (sehr) häufigen Geschenken einer bestimmten Person an mich mit einer Vertrauensperson.
- d. Ich erbitte keine Geschenke.

7. Umgang mit Fehlern

- a. Weiche ich aus triftigen Gründen oder aus Unachtsamkeit von einer Verhaltensregel ab, mache ich dies im Team oder beim Vorgesetzten transparent und erkläre mein Verhalten.
- b. Ich thematisiere Grenzverletzungen, die mir widerfahren.
- c. Ich schreite bei beobachteten Grenzverletzungen ein, beziehe Position und melde es bei Bedarf einer der Vertrauenspersonen.
- d. In Fällen von eigenem sexuell grenzverletzendem Verhalten oder bei beobachteten sexuellen Grenzverletzungen informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.

8. Umgang mit sich selbst innerhalb der Gemeinschaft

- a. Ich achte auf meine körperliche und seelische Gesundheit und auf meine Belastbarkeit.
- b. Ich bitte gegebenenfalls um ein Gespräch mit der Fachbereichsleitung.

9. Umgang mit Macht und Leitungsverantwortung

- a. Ich lasse mich in Ausübung meiner Leitungsverantwortung kritisieren und korrigiere mein Verhalten gegebenenfalls.
- b. Entscheidungen mache ich transparent.
- c. In meiner Leitungsfunktion nehme ich Beschwerden, Kritik und Sorgen ernst und versuche sie zu lösen.
- d. Ich gebe gegebenenfalls Leitungspersonen hinsichtlich ihrer Machtausübung eine Rückmeldung.
- e. Ich informiere mich, wenn mir Machtverhältnisse unklar sind.
- f. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, informiere ich eine der Vertrauenspersonen.
- g. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, der eine sexuelle Dimension hat, informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.



Verhaltenskodex für den Konvent

1. Nähe und Distanz

- a. Grundsätzlich ist mir das Wohlbefinden der Anderen wichtig. Deshalb frage ich nach, wenn ich das Gefühl habe, dass es jemandem nicht gut geht.
- b. Ich unterstütze andere, soweit es erwünscht ist.
- c. Ich nehme individuelles Grenzempfinden wahr, achte dieses und kommentiere es nicht.
- d. Der Klausurbereich (Wohn-, Schlaf-, Freizeitbereich der Schwestern und Refektorium) wird respektiert, indem er nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Oberin zeitlich begrenzt - anderen zugänglich gemacht wird (z.B. für technischen oder medizinischen Dienst, für angemeldeten Besuch)
- e. Ich teile Geheimnisse und mir persönlich Anvertrautes nicht mit Schutzbefohlenen, Kindern, Jugendlichen, Kolleginnen und Kollegen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wenn ich Gefahr für die Person befürchte oder mich das Anvertraute schwer belastet, darf ich mir Rat und Hilfe bei externen professionellen Helfern (z.B. geistliche Begleitung, Beichtvater etc.) einholen.

2. Sprache, Wortwahl, Kommunikation

2.1 Allgemein

- a. Ich spreche wertschätzend und verständlich mit anderen.
- b. Ich verzichte dabei auf dominierende, diskriminierende, abwertende und beleidigende Sprache.
- c. Ich spreche so wenig wie möglich über andere.
- d. Ich spreche auf Augenhöhe in ausgeglichener, ruhiger Weise mit meinem Gegenüber.
- e. Ich achte die Meinung meines Gegenübers.
- f. Ich sage unmissverständlich, wenn mir etwas im Kontakt zu viel wird.
Dem ist Folge zu leisten.
- g. Ich teile den anderen mit, wenn ich Hilfe brauche.
- h. Ich spreche meine Mitmenschen mit dem Vornamen oder mit dem Nachnamen an.
- i. Wir machen als Ordensleitung oder als Ratsmitglieder die von uns getroffenen Entscheidungen, die viele/alle betreffen, transparent.



2.2 Kommunikationswege

- a. Wichtige Informationen wie Termine und der Stand von Erarbeitungsprozessen (z.B. Steuerungsgruppe) werden von der Leitung am Whiteboard oder an der Informationstafel bekanntgemacht. Kongregationsnachrichten, Nachrufe etc. werden zusätzlich an alle mit einer Emailadresse per Email versandt.
- b. Gleichzeitig kann sich jede Schwester jederzeit an die Leitung wenden und notwendige Informationen einholen.

2.3 Umgang mit Konflikten

Konflikte gehören zum Zusammenleben in einer Gemeinschaft.

- a. Bei Konflikten suche ich das klärende Gespräch (ggf. mit einem Mediator).
- b. Ich versuche mir bewusst zu machen, dass jede Person durch ihre Individualität ein Recht auf ihre ganz eigene Sichtweise hat.

2.4 Krankheiten und Lebensbrüche

Beides ist keine Strafe Gottes. Beides kann jeden Menschen ereilen.

- a. Ich achte das Schicksal meines Gegenübers und mache es nicht zu meinem negativen Gesprächsthema.
- b. Ich achte die Entscheidungen meiner Mitschwestern, die sie aus ihrer Krankheit oder ihrem Lebensbruch heraus treffen.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Sexuelle Kontakte finden nicht statt.

- a. Ich respektiere den gewünschten Abstand zu meinen Mitmenschen und unterlasse unangemessene Berührungen.
- b. Körperkontakte (Umarmungen, Hilfestellung beim Ankleiden und der Körperpflege, tröstendes Streicheln, ...) finden nur nach vorheriger Nachfrage und Zustimmung statt.

4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre

- a. Ich respektiere die Kontakte meiner Mitschwestern mit Personen außerhalb des Klosters.
- b. Jede Person hat das Recht, persönliche Informationen nur den Vertrauten ihrer Wahl mitzuteilen.
- c. Ich respektiere, wenn ein Mensch über etwas nicht sprechen und keine Auskunft geben möchte.
- d. Mit anvertrauten Informationen gehe ich vertraulich um.
- e. Ich nehme Anteil, zügle aber meine Neugierde.



5. Umgang mit sozialen Netzwerken, Nutzung von Medien, Öffentlichkeitsarbeit

- a. Es werden keine Interna, sowie keine beleidigenden, herabsetzenden oder sexuellen Inhalte verbreitet.
- b. In allen Medien werden Bilder und Fotos nur nach Rücksprache und Erlaubnis der Abgebildeten veröffentlicht.
- c. Alle für uns gültigen Datenschutzbestimmungen und Richtlinien der Missionsdominikanerinnen vom Heiligsten Herzen Jesu im Medienbereich werden beachtet.
- d. Die Inhalte der Homepage werden mit der Regionaloberin abgestimmt. Sie kann Bereiche davon an eine zu benennende Mitschwester oder MitarbeiterIn delegieren.

6. Zulässigkeit von Geschenken

- a. Ich schenke nur aus lauterer Beweggründen.
- b. Ich benutze Geschenke nicht zur Machtausübung oder um jemanden abhängig zu machen.
- c. Ich bespreche den Umgang mit großen und/oder (sehr) häufigen Geschenken einer bestimmten Person an mich mit der jeweiligen Konventoberin.
- d. Ich erbitte keine Geschenke.

7. Umgang mit Fehlern

- a. Weiche ich aus triftigen Gründen oder aus Unachtsamkeit von einer Verhaltensregel ab, mache ich dies bei den dadurch betroffenen Mitschwestern transparent und erkläre mein Verhalten.
- b. Ich thematisiere Grenzverletzungen, die mir widerfahren.
- c. Ich schreite bei beobachteten Grenzverletzungen ein, beziehe Position und melde es bei Bedarf einer der Vertrauenspersonen.
- d. In Fällen von eigenem sexuell grenzverletzendem Verhalten oder bei beobachteten sexuellen Grenzverletzungen informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.

8. Umgang mit sich selbst innerhalb der Gemeinschaft

- a. Ich achte auf meine körperliche und seelische Gesundheit und auf meine Belastbarkeit.
- b. Ich achte auf meine Bedürfnisse bzgl. der Balance zwischen Gemeinschaft und Freiheit.
- c. Ich achte darauf, welche für unsere Lebensform angemessene Angebote ich für mein spirituelles Wachsen und Reifen benötige.
- d. Ich bitte gegebenenfalls um ein Gespräch mit der Konventoberin.
- e. Ich pflege meine Freundschaften so wie sie mir wichtig sind und akzeptiere die Freundschaften anderer.



9. Umgang mit Macht und Leitungsverantwortung

- a. Ich nehme in Ausübung meiner Leitungsverantwortung konstruktive Kritik an und korrigiere gegebenenfalls mein Verhalten.
- b. Entscheidungen mache ich transparent.
- c. In meiner Funktion/Leitungsfunktion nehme ich Beschwerden und Sorgen ernst und versuche sie zu lösen.
- d. Ich gebe gegebenenfalls Leitungspersonen hinsichtlich ihrer Machtausübung eine Rückmeldung.
- e. Ich informiere mich, wenn mir Machtverhältnisse unklar sind.
- f. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, informiere ich eine der Vertrauenspersonen.
- g. Wenn ich Machtmissbrauch beobachte oder erlebe, der eine sexuelle Dimension hat, informiere ich ebenfalls eine der Vertrauenspersonen.



Verpflichtungserklärung

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift



Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutz-befohlenen

 Name, Vorname

 Geburtsdatum

 Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

☐ ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

☐ ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

 Straftatbestand

 Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

 Ort, Datum

 Unterschrift


* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

